

Vollzug des Reglements über die gegenseitige Information der Kantonsregierungen der Nordwestschweiz vom 9. Juni 1972

RRB vom 4. Juli 1972

1. Die durch das Informationsreglement der nordwestschweizerischen Regierungen vom 9. Juni 1972 verlangten Mitteilungen sind durch die Staatskanzlei zu erstatten.
2. Die Departemente werden ersucht, der Staatskanzlei laufend die entsprechenden Unterlagen zuzustellen.